

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung - SchengenVisaCOVID-19-V)

V. v. 08.04.2020 [BAnz AT 09.04.2020 V1](#)

Geltung ab 10.04.2020 bis 30.06.2020; FNA: 26-12-9

Auf Grund des [§ 99 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom [25. Februar 2008 \(BGBl. I S. 162\)](#) in Verbindung mit [§ 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes](#) vom [16. August 2002 \(BGBl. I S. 3165\)](#) und dem Organisationserlass vom [14. März 2018 \(BGBl. I S. 374\)](#) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Inhaber von Schengen-Visa auf Grund der COVID-19-Pandemie.

§ 2 Befreiung von Inhabern von Schengen-Visa

(1) Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem 17. März 2020 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und die sich jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgebiet aufhalten, sind ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) ¹Ausländern, die nach Absatz 1 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zu der ihr Schengen-Visum berechtigt hat, bis zum 30. Juni 2020 erlaubt. ²Davon umfasst sind auch Beschäftigungen, die nicht als Beschäftigung im Sinne des [Aufenthaltsgesetzes](#) gelten.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung*) in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.